



**NIEDERSÄCHSISCHE  
VERSORGUNGSKASSE**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

**SATZUNG**  
**Stand 06.04.2011**



# Satzung

nach dem Stande vom 06.04.2011

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

- § 1 Rechtsnatur, Sitz
- § 2 Zweck der Kasse
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstandes
- § 7 Vorsitzender
- § 8 Geschäftsführer
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- § 11 Aufsicht

### Abschnitt II

#### Mitgliedschaft

- § 12 Mitglieder in der Umlagegemeinschaft (Mitgliedsgruppe A)
- § 12a Mitglieder auf Erstattungsbasis (Mitgliedsgruppe B)
- § 13 Beitritt
- § 14 Beitritt nichtkommunaler Mitglieder
- § 15 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Ausschluss eines Mitgliedes
- § 17 Anmeldung der Beamten
- § 18 Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung
- § 19 Rechtsbeziehungen

### Abschnitt III

#### Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich

- § 20 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A
- § 21 Ausschluss von Leistungen
- § 22 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B
- § 23 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 24 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 25 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 26 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten
- § 27 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 28 Versorgungslasten
- § 29 Schadensersatzansprüche

### Abschnitt IV

#### Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

- § 30 Umlage (Mitgliedsgruppe A)
- § 31 Bemessungsgrundlagen
- § 32 Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter
- § 33 Umlage für unbesetzte Stellen
- § 34 Umlagenachweis und Kontrollliste
- § 35 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 36 Umlageberichtigung
- § 36a Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe B)
- § 37 Verwaltungskosten
- § 38 Sicherheitsrücklage
- § 39 Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen
- § 40 Versorgungsrücklage

### Abschnitt V

#### Beihilfekasse

- § 41 Allgemeines
- § 42 Beihilfeumlagekasse (Mitgliedsgruppe C)
- § 43 Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe D)
- § 44 Aufbringung der Mittel für die Beihilfen der Mitgliedsgruppe D

### Abschnitt VI

#### Verfahren bei Streitigkeiten

- § 45 Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern
- § 46 Schiedsstelle

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 Gleichstellungsklausel
- § 49 Inkrafttreten

Anschrift:

Postfach 810404, 30504 Hannover  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel. 0511-87996-0 Fax 0511-87996-99

E-mail: info@nvk.de  
Internet: www.nvk.de

## Abschnitt I

### Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

#### § 1

##### Rechtsnatur, Sitz

- (1) Die Niedersächsische Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Sie ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Der Sitz ist Hannover.

#### § 2

##### Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung für ihre Mitglieder den Beamten und Hinterbliebenen sowie den in § 18 genannten Beschäftigten Versorgungsbezüge zu zahlen und den hierdurch entstehenden Aufwand auszugleichen. Dies schließt die Erstattung und Entgegennahme von Versorgungslastenanteilen und -kapitalbeträgen ein. Ferner nimmt die Kasse die in § 41 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Die Kasse kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.
- (3) Die Kasse kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfekasse sowie Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages.
- (4) Die Kasse sammelt und verwaltet für ihre Mitglieder und für sich selbst die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und §§ 11, 12 Nds. Versorgungsrücklagengesetz in der Form einer gemeinsamen Versorgungsrücklage als rechtlich unselbständiges Treuhandvermögen. Sie kann auch die Versorgungsrücklage von Nichtmitgliedern verwalten.

#### § 3

##### Organe

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

#### § 4

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist 1 Monat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Vertreter der Mitglieder sind als deren gesetzliche Vertreter die Hauptverwal-

tungsbeamten bzw. die Geschäftsführer. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf jede angefangene 5.000,-- € der letzten Jahresumlage nach § 30 entfällt eine Stimme. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppen B und D haben kein Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht. Dies gilt nicht für Anträge nach § 4 Abs. 7.

(5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden,
2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastungserteilung,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung der Kasse.

(6) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung sind mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

(7) Anträge auf Auflösung der Kasse sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu stellen; sie müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit Begründung zugestellt sein.

(8) Beschlüsse über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu besätigen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

#### § 5

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat.

(5) Für ein vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- € zuzüglich Fahrkosten nach § 84 NBG.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

#### § 6

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen (§ 4 Abs. 5) und die nicht nach Maßgabe des § 8 dem Geschäftsführer obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung. Er kann sich vom Geschäftsführer jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gegeben wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Beschäftigten der Kasse und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften bestimmen, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf den Geschäftsführer übertragen.

(4) Der Vorstand kann mit Verbänden von Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Spitzenverbände zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieser Satzung eine Sonderregelung vereinbaren.

#### § 7

##### Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende hat die Geschäftsführung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beaufsichtigen. Er kann die in § 6 Abs. 2 genannten Informationsrechte auch ohne Vorstandsbeschluss in Anspruch nehmen.

(2) Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

#### § 8

##### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen, soweit sich nicht der Vorstand die Beschlussfassung vorbehalten. Der Geschäftsführer vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Untervollmacht erteilen.

(2) Der Geschäftsführer hat die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Er ist zum Beamten zu berufen.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

(5) Der Geschäftsführer erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans.

#### § 9

##### Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Kasse verpflichtet werden sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsführers, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Im Falle der Verhinderung gehen diese Befugnisse jeweils auf die Vertreter über.

#### § 10

##### Wirtschaftsführung,

##### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 110 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Wirtschaftsplan aufzustellen, ergänzt um einen Stellenplan nach § 5 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Darin sind die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und der Finanzbedarf festzustellen. Die Bücher der Kasse werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt nach § 43 GemHKVO. Die Regeln für das Finanzwesen sind vom Geschäftsführer in einer Dienstanweisung festzulegen.

- (3) Der Geschäftsführer erstellt im ersten Vierteljahr des Folgejahres den Jahresabschluss, der aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, und einen Lagebericht entsprechend § 110 Satz 2 LHO und § 264 Abs. 1 Satz 1 und § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) und legt diese mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und eigener Stellungnahme dem Vorstand vor. Der Jahresabschluss ist mit dem Lagebericht den Mitgliedern alljährlich bekannt zu geben. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt der Vorstand ein Rechnungsprüfungsamt aus dem Kreise der Mitglieder, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (5) Die Prüfberichte können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### § 11

#### Aufsicht

- (1) Die Aufsicht wird durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2) und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Abschnitt II

### Mitgliedschaft

#### § 12

##### Mitglieder in der Umlagegemeinschaft (Mitliedsgruppe A)

- (1) Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft steht allen niedersächsischen Gemeinden, Landkreisen und Kommunalverbänden offen.
- (2) Die Kasse kann andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufnehmen, wenn sie ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben, nach ihren Einrichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Beschäftigten Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen gewähren.
- (3) Andere Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, können aufgenommen werden, sofern sie öffentlichen Aufgaben und nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen.

#### § 12 a

##### Mitglieder auf Erstattungsbasis (Mitliedsgruppe B)

Die niedersächsischen Gemeinden und Landkreise mit mehr als 50.000 Einwohner sowie Sparkassen können alternativ Mitglied auf Erstattungsbasis werden.

#### § 13

##### Beitritt

- (1) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären.
- (2) Der Beitrittserklärung sind beizufügen:
- eine Nachweisung der nach § 17 Abs. 1 der Kasse anzuschließenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Dienstehkommen,
  - der Stellenplan,
  - Abschriften oder Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,
  - beglaubigte Abschrift des Beschlusses der obersten Dienstbehörde über die Übertragung der Befugnisse einer Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsbehörde als eigene Aufgabe (§ 49 BeamtVG),
  - ein Einzugsmandat, das die Kasse berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 35 Abs. 1).
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.
- (4) Für die zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Versorgungsempfänger werden die Leistungen nicht übernommen. Dies gilt nicht bei der Begründung der Mitgliedschaft auf Erstattungsbasis (Mitliedsgruppe B).

#### § 14

##### Beitritt nichtkommunaler Mitglieder

Die im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Zulassung außer den im § 13 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:

- einen Abdruck ihrer Satzungen,
- die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung.

#### § 15

##### Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft dauert unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 1 mindestens 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Mitglied zum Schluss eines Haushaltsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist kündigen.
- (2) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit Beginn der Mit-

gliedschaft, längstens in den zurückliegenden 40 Kalenderjahren, weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Sicherheitsrücklage zu.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung von Ruhegehältern, Hinterbliebenenbezügen und Versorgungslastenanteilen für das ausgeschiedene Mitglied. Eine Erstattung eingezahlter Leistungen findet nicht statt. Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen. Hiervon ausgenommen sind jedoch an die Kasse abgeführte Kapitalbeträge gem. § 58 BeamtVG (§ 20 Abs. 3 Satz 2) und aus Versorgungslastenteilung, soweit ihnen keine Leistungen der Versorgungskasse gegenüberstehen.

(4) Die Bestimmungen unter Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in denen eine der Kasse angehörende Körperschaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

#### § 16

##### Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Wenn ein Mitglied sich geweigert hat, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen oder in der Erfüllung dieser Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung säumig ist, kann der Vorstand die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres kündigen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung die Schiedsstelle (§ 46) angerufen werden.

#### § 17

##### Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe mit Dienstbezügen ernannt sind, unverzüglich bei der Kasse anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift oder Kopie der Ernennungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der Tag der Aushändigung der Urschrift zu bescheinigen. Der Anmeldung ist ein amtsärztliches Gutachten nach §§ 9 Abs. 2, 45 NBG beizufügen, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder zur Zeit der Ernennung nicht über die zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderliche Gesundheit verfügen, können nicht angemeldet werden.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 29 NBG vorliegen oder Personen kraft gesetzlicher Vorschriften als in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen gelten.

(4) Veränderungen sind der Kasse mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Kasse ist berechtigt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihr nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann die Kasse, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

#### § 18

##### Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung der Kasse auch Beschäftigte anmelden, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen ausgeschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen werden.

(3) Im übrigen finden die für Beamte geltenden Vorschriften dieser Satzung sinngemäße Anwendung.

#### § 19

##### Rechtsbeziehungen

(1) Der Kasse obliegt die Festsetzung, Regelung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegenüber den Versorgungsempfängern der Mitglieder.

(2) Die Leistungen werden als eigene Aufgabe der Kasse erfüllt. Insofern tritt die Kasse für die Dauer der Mitgliedschaft in die versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ein.

(3) Die Entscheidungen nach § 49 Abs. 1 BeamtVG werden ausschließlich von der Kasse getroffen. Widerspruchsbescheide erlässt der Geschäftsführer.

(4) Bei Rechtsstreitigkeiten der Bediensteten und Versorgungsempfänger gegen Entscheidungen der Kasse ist vor der Stellung eines Klageabweisungsantrages das Mitglied anzuhören.

### Abschnitt III

#### Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich

#### § 20

##### Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A

(1) Die Kasse trägt die zu gewährenden Versorgungsleistungen und Erstattungsleistungen an andere Versorgungsträger nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Soweit für das Mitglied oder für den Versorgungsberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwen-

dungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(3) Die Kasse übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. In den Fällen des § 58 BeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Kasse abzuführen.

(4) Die Kasse gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 21 Nr. 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(5) Jeden Dienstunfall eines Beamten/Versorgungsberechtigten hat das Mitglied der Kasse unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(6) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt die Kasse nur, wenn sie vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG zugestimmt hat. Die Leistungen können von der Vorlage amts- oder fachärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden; die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

#### § 21

##### Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsbezüge,
2. die Dienstbezüge eines Beamten, der seine Wiederverwendung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft beantragt hat (§ 69 Abs. 2 NBG),
3. Beihilfen, Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
4. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 ihre Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Kasse kann hiervon Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Dienstunfallbeschädigte, zulassen,
5. bei Dienstunfällen:
  - a) Ersatz für Sachschäden,
  - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
  - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
  - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
  - e) einmalige Unfallentschädigung,
  - f) Unfallfürsorgeleistungen nach § 31 a BeamtVG
6. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
7. Versorgungsbezüge während des einstweiligen Ruhestandes,
8. Versorgungsbezüge nach § 66 Abs. 8 BeamtVG für abberufene oder abgewählte Beamte auf Zeit bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit,
9. Versorgungsbezüge für nach § 84 NKomVG in den Ruhestand versetzte

Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit.

Die Gewährung von Beihilfen nach §§ 41 ff. bleibt unberührt.

#### § 22

##### Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B

Die §§ 20 und 21 gelten sinngemäß mit Ausnahme von § 21 Nr. 4, 7 und 8.

#### § 23

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.

#### § 24

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

(2) Die Mitglieder haben zu der der Kasse obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eine Aufstellung des beruflichen Werdeganges unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungsurkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften, Dienstzeitnachweise usw.) für die bereits eingestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu einzustellende Personen sofort bei der Anmeldung einzureichen.

#### § 25

##### Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit

(1) Das Mitglied hat der Kasse unverzüglich seine Absicht, einen Beamten nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, unter Vorlage eines die Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses anzuzeigen. Dabei ist im einzelnen nachzuweisen, dass die Möglichkeiten nach §§ 26 Abs. 2 und 3, 27 BeamtStG ausgeschöpft sind.

Die Kasse kann weitere Untersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verlangen und die Leistungszusage befristen.

(2) Das Mitglied ist auf Verlangen der Kasse in den nach § 29 BeamtStG zulässigen Fällen verpflichtet, den Gesundheitszustand eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten spätestens 3 Jahre nach Beginn des Ruhestandes überprüfen zu lassen, sofern nicht das nach Abs. 1 erstellte amtsärztliche Gutachten einen früheren Zeitpunkt bestimmt. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Versorgungslast zu diesem Zeitpunkt auf das Mitglied über.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit, einen wieder dienstfähig gewordenen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, keinen Gebrauch, geht die Versorgungslast

nach Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über.

(4) Bei Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 46) endgültig.

#### § 26

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge für die Mitgliedsgruppe A insoweit von der Kasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zur Kasse angemeldet war oder Versorgungslastenbeiträge vereinbart worden waren.

(2) War die Anwartschaft des ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten bereits unverfallbar, kann auf Antrag des Mitgliedes der von ihm zu erfüllende Teilanspruch geleistet werden. Dabei trägt die Kasse für die Mitgliedsgruppe A nur den Aufwand, der auf die Zeiträume der Anmeldung zur Kasse und dem erhaltenen Übertragungswert entfällt. Abweichend hiervon wird der volle Betriebsrentenanspruch getragen, wenn er zu einem entsprechenden Ruhen eines weiteren Versorgungsanspruches in der Mitgliedsgruppe A führt.

(3) Für die Mitgliedsgruppe B werden die Leistungen voll getragen.

#### § 27

Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Die Kasse setzt die Versorgungsbezüge aufgrund einer Aufforderung des Mitgliedes fest. Das Mitglied soll die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes vorlegen.

(2) Die Versorgungsbezüge werden von der Kasse in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Versorgungsleistungen, die nach § 21 ausgeschlossen sind, aber dennoch von der Kasse gezahlt werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und bei ihm eingezogen.

#### § 28

Versorgungslasten

(1) Die Mitglieder sollen Stellenbesetzungen mit externen Beamten nur im Wege der Versetzung vornehmen.

(2) Bei Dienstherrnwechsel innerhalb der Mitgliedsgruppe A findet keine Versorgungslastenteilung statt.

(3) Die Kasse trägt externe Versorgungslastenbeteiligungen der Mitglieder aufgrund gesetzlicher und staatsvertraglicher Regelung.

(4) Zahlungen externer Versorgungsträger aus gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung sowie Schadensersatzleistungen fließen der Kasse zu.

(5) Versorgungslastenanteile und Kapitalbeträge werden solidarisch getragen bzw. vereinbart. Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B werden die Einnahmen und Ausgaben jährlich saldiert weitergegeben.

(6) Versorgungslastenteilungsverträge bedürfen der Zustimmung der Kasse.

#### § 29

Schadensersatzansprüche

Die Kasse kann das Mitglied damit beauftragen, die gemäß § 52 NBG auf sie übertragenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Kosten eines Rechtsstreits werden erstattet.

### Abschnitt IV

#### Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

#### § 30

Umlage (Mitgliedsgruppe A)

Die Kasse erhebt zur Erfüllung ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlagen der Mitglieder berechnet. Der Umlagesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen der Kasse zu den Bemessungsgrundlagen der Mitglieder.

#### § 31

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlagen sind

a) der 12-fache Betrag nach den Endwerten der ungekürzten monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und

b) die von der Kasse gezahlten Versorgungsbezüge des Vorjahres einschließlich Sonderzahlungen, Versorgungsausgleichsleistungen und Versorgungslastenanteile, bereinigt um die Erstattungen von Dritten.

(2) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage nur zu dem Teil erhoben, der dem Verhält-

nis der Ruhegehaltfähigkeit der reduzierten Zeit entspricht. Erziehungsgeldunschädliche Tätigkeiten im Beamtenverhältnis sind ruhegehaltfähig und damit umlagepflichtig.

(4) Die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge derjenigen Beamten, für die abweichend von der Regelaltersgrenze (§ 35 NBG) ein früherer Zeitpunkt als gesetzliche Altersgrenze gilt, werden für jedes Jahr um 5 vom Hundert erhöht.

(5) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

### § 32

Umlageerhebung bei Anmeldung von Beamten in höherem Lebensalter

(1) Das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen der Beamten, die zur Zeit des Beitritts einer Körperschaft oder nach der Zeit des Beitritts der Körperschaft bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, wird in dem Umlagenachweis mit dem anderthalbfachen, das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen derjenigen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit dem zweifachen Betrag in Ansatz gebracht. Das gilt nicht in den Fällen von Körperschaftsumbildungen und nicht für die Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Bedienstete, die vor ihrer Anmeldung einer anderen Versorgungskasse im Bundesgebiet angehört haben, die dem Gegenseitigkeitsabkommen beigetreten ist, werden so behandelt, als wenn sie während der gleichen Zeit bereits der Kasse angehört hätten. Gleiches gilt für Beamte, die der Kasse bereits früher angehört haben, für die Zeit vor der Unterbrechung.

(3) Zeiten, für die Versorgungslastenanteile erstattet werden oder Kapitalbeträge geleistet wurden, gelten als Kassenzeiten.

### § 33

Umlage für unbesetzte Stellen

(1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Beschäftigten (§ 18) bleibt bestehen, solange die Kasse noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Die Umlagepflicht entfällt, wenn

- a) ein Nachfolger in der gleichen Laufbahngruppe angemeldet wird oder
- b) ein Stelleninhaber durch Laufbahnwechsel in die höhere Laufbahngruppe aufrückt.

Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Beschäftigten besetzt wird, dessen Aufnahme in die Kasse nicht zulässig oder aufgrund der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.

(3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungs-

gruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulagen herangezogen. Nach Ablauf von vier Jahren wird die Umlage mit dem eineinhalbfachen Satz erhoben, soweit nicht eine Sondervereinbarung nach § 47 Abs. 2 über das Auslaufen der Stelle geschlossen wird.

(4) Die Umlagepflicht ruht während des Leistungsausschlusses nach § 21 Nr. 7 - 9, soweit der Zeitraum nicht ruhegehaltfähig ist.

### § 34

Umlagenachweis und Kontrollliste

(1) Jährlich erhalten die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A eine Auflistung in doppelter Ausfertigung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben eine Ausfertigung hiervon mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag vom 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplans unverzüglich zurückzusenden.

(2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht erbracht, so kann die Kasse der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrundelegen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder, die im Laufe des Haushaltsjahres der Kasse beitreten, werden erst vom Zeitpunkt ihres Beitritts ab zur Umlage herangezogen.

### § 35

Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 39) im laufenden Haushaltsjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch die Kasse erstattet.

(2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.

(3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an die Kasse zu leistende Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Kasse zulässig.

(4) Bei Zahlungsverzug sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. zu entrichten.

### § 36

Umlageberichtigung

(1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltfähige Dienst Einkommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 34 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen

wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.

(2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgelaufenen Haushaltsjahre geltend gemacht werden.

#### § 36 a

Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe B)

(1) Die Kasse rechnet zum Ende des Jahres den konkreten Aufwand (Versorgungsleistungen, Versorgungslastenanteile und -beträge, Betriebsrenten, Nachversicherungsbeiträge, reduziert um adäquate Einnahmen) ab und zieht unter Anrechnung der Vorauszahlungsbeiträge den Restbetrag ein. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

(2) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe B erhalten eine Kontrollliste in Anlehnung an § 34.

#### § 37

Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten wird ein Zuschlag zur Umlage erhoben. Für die Mitgliedsgruppe B wird der Verwaltungskostenzuschlag vom Vorstand festgesetzt.

#### § 38

Sicherheitsrücklage

(1) Die Kasse hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens einem Neuntel und höchstens einem Sechstel des Jahresbetrages des um Erstattungen bereinigten Versorgungsaufwandes des letzten Haushaltsjahres zu bilden. Die Rücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben der Niedersächsischen Versorgungskasse.

(2) Jedes Mitglied hat während der ersten sechs Jahre seiner Mitgliedschaft neben der Umlage bzw. den Erstattungszahlungen 0,5 v.H. der der Umlageberechnung bzw. der Erstattungsabrechnung zugrunde gelegten Endsummen zur Rücklage zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag des Beitritts folgenden 1. Januar. Ist der Beitrittstag der 1. Januar, so beginnt die Zahlung von diesem Tag ab.

(3) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B wird die Zahlung des Betrages nach Absatz 2 zinslos auf 10 Jahre gestundet. Bei Fortdauer der Mitgliedschaft reduziert sich der weiterhin zinslos gestundete Betrag in 6 gleichen Jahresraten bis auf Null.

(4) Bei Auflösung der Kasse ist die Rücklage im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 31 bis 33) des einzelnen Mitgliedes im letzten Haushaltsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen der Kasse zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitgliedes be-

steht kein Ausgleichsanspruch.

#### § 39

Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen

Die Kasse zieht zur Deckung der laufenden Ausgaben zu Beginn eines jeden Vierteljahres Vorauszahlungen auf die Umlage und auf die Erstattungszahlungen - beginnend mit dem 20.12. des Vorjahres - ein. Diese sind auf die endgültige Umlage- bzw. Erstattungsabrechnung zu verrechnen.

#### § 40

Versorgungsrücklage

(1) Die Versorgungsrücklagen der Mitglieder und der Kasse werden als gemeinsame Versorgungsrücklage nach den Vorschriften des § 14a BBesG und des Landesrücklagengesetzes verwaltet.

(2) Die gemeinsame Versorgungsrücklage wird als nicht rechtsfähiges Treuhandvermögen der Kasse geführt. Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist getrennt von den sonstigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kasse zu verwalten; das Treuhandvermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(3) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien erlassen. Erträge fließen der gemeinsamen Versorgungsrücklage zu. Der individuelle Anteil eines jeden Mitgliedes am Bestand und Ertrag der gemeinsamen Versorgungsrücklage ist jährlich auszuweisen und den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder können jederzeit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus Sondereinzahlungen in die Versorgungsrücklage leisten.

(5) Die der gemeinsamen Versorgungsrücklage von den Mitgliedern zuzuführenden Mittel sind von der Kasse jeweils am Beginn eines Quartals einzuziehen. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungsbeiträge sind die Dienst- und Versorgungsbezüge des Vorjahres.

(6) Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, der Kasse jeweils bis zum 10.12. eines jeden Jahres die tatsächliche Jahresausgabe für Dienst- und Anwärterbezüge mitzuteilen. § 34 Abs. 2 und § 35 gelten sinngemäß.

(7) Die Kasse kann sich zur Berechnung der Beiträge der vom Land Niedersachsen für den eigenen Bereich festzulegenden Berechnungsformel bedienen.

(8) Soweit die Kasse die gemeinsame Versorgungsrücklage mit den Versorgungsrücklagen von Nichtmitgliedern verwaltet, gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bildung eines Versorgungsfonds müssen die jeweiligen Anteile jederzeit nachgewiesen werden können.

(9) Die Mittel der gemeinsamen Versorgungsrücklage dürfen nur nach den Bestimmungen des Landesrücklagengesetzes und nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entnahmeplanes zur Entlastung von den Versorgungsaufwendungen bzw. Umlageverpflichtungen verwendet werden.

## Abschnitt V

### Beihilfekasse

#### § 41

##### Allgemeines

(1) Der Kasse obliegt die Gewährung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen oder den diesen entsprechenden Regelungen an Versorgungsempfänger und Beschäftigte der Mitglieder, sofern das Mitglied die Gewährung von Beihilfen der Kasse als eigene Aufgabe übertragen hat. Zu den Aufgaben gehört auch die Entscheidung über die Beteiligung an den Kosten für allgemeine, nicht individualisierbare Maßnahmen zur Früherkennung und Vorsorge.

(2) § 19 Abs. 2 - 4 gelten sinngemäß.

(3) Mitglieder, die Beihilfegewährung übertragen haben, sind verpflichtet, der Kasse die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 42

##### Beihilfeumlagekasse (Mitgliedsgruppe C)

(1) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe A (§ 12) steht auch der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse offen.

(2) Der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse kann jeweils nur auf den Beginn eines Haushaltsjahres beantragt werden. Der Antrag muss der Kasse spätestens im ersten Monat des Haushaltsjahres vorliegen. Aufwendungen, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch die Kasse nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfeumlagekasse entstanden sind, sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden von der Kasse abgewickelt.

(3) Die Beihilfeumlagekasse erhebt zum Ausgleich ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch die Anwendung der Umlagesätze bzw. Festbeträge auf die Bemessungsgrundlagen der Mitglieder berechnet.

(4) Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet:

- 1 Versorgungsempfänger;  
Beschäftigte;
- 2 Krankenversicherungspflichtige,
- 3 freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
- 4 freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,

5 privat versicherte Anspruchsberechtigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V,

6 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge.

(5) Der Umlagehebesatz für die Versorgungsempfänger und die Festbeträge für die Beschäftigten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der von der Kasse im Laufe des Haushaltsjahres gezahlten Beihilfen zu den in Absatz 6 genannten Bemessungsgrundlagen. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 35-37, 39) gelten entsprechend.

(6) Bemessungsgrundlage für die Umlage der Versorgungsempfänger ist das umlagepflichtige Dienstekommen nach den §§ 31-33 der Satzung. Für die Umlage der Beschäftigten ist die Zahl der Anspruchsberechtigten Bemessungsgrundlage; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Bei Anspruchsberechtigten, die wegen einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigte) nur einen anteiligen Beihilfeanspruch haben, wird zur Umlageberechnung nur der halbe Bemessungssatz herangezogen. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Haushaltsjahres.

(7) Soweit für das Mitglied oder für die Beihilfeberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Beihilfevorschriften abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(8) Betragen sämtliche Umlagezahlungen des ausscheidenden Mitgliedes seit Beginn der Mitgliedschaft, längstens in den letzten 20 Kalenderjahren weniger als die erbrachten Leistungen der Beihilfeumlagekasse zuzüglich eines Verwaltungskostenansatzes von 5 v.H., so hat das Mitglied den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag wird im Rahmen der Umlageabrechnung den verbleibenden Mitgliedern gutgeschrieben.

#### § 43

##### Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe D)

Die Mitglieder der Gruppe D werden mit dem Beihilfeaufwand belastet, der durch ihre Beihilfeberechtigten entstanden ist. Der Beitritt zur Mitgliedsgruppe D kann jederzeit beantragt werden. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden.

#### § 44

##### Aufbringung der Mittel für die Beihilfen der Mitgliedsgruppe D

Die Kasse zieht den von ihr geleisteten Beihilfeaufwand zuzüglich eines vom Vorstand festzusetzenden Verwaltungskostenzuschlages vom Mitglied ein.

**Abschnitt VI****Verfahren bei Streitigkeiten**

## § 45

Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

- (1) Über Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Schiedsvereinbarung entsprechend § 1029 ZPO zu schließen.

## § 46

## Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hannover bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.
- (3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

**Abschnitt VII****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 47

## Übergangsregelungen

- (1) Die Kasse ist berechtigt, mit den Mitgliedern, die nicht einen annähernd gleich bleibenden Bestand an umlagepflichtigen Stellen unterhalten, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen Sondervereinbarungen zu schließen.
- (2) Für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe A zur Mitgliedsgruppe B gilt § 15, für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe C in die Mitgliedsgruppe D § 42 Abs. 8 entsprechend. Der Wechsel von der Mitgliedsgruppe B in die Mitgliedsgruppe A und von der Mitgliedsgruppe D in die Mitgliedsgruppe C wird nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch eine Sondervereinbarung geregelt.

## § 48

## Gleichstellungsklausel

Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform genannt sind, sind im Einzelfall in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform zu verwenden.

## § 49

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06.04.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird als Neufassung aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 16.03.2011 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 06.04.2011 – 32.21 – 10123/1 - bekannt gegeben.

Die Änderungen in §§ 4 und 10 betr. Umstellung auf kaufmännische doppelte Buchführung gelten für die Geschäftsjahre ab 2012.





Anschrift:  
Postfach 810404, 30504 Hannover  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel. 0511-87996-0      Fax 0511-87996-99

E-mail: [info@nvk.de](mailto:info@nvk.de)  
Internet: [www.nvk.de](http://www.nvk.de)